Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2025/0236(COD)

10.7.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 301 - 312

Entwurf eines Berichts
André Rodrigues
Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 in Bezug auf das Konditionalitätssystem, Interventionskategorien in Form von Direktzahlungen, Interventionskategorien in bestimmten Sektoren, Berichte zur Entwicklung des ländlichen Raums und jährliche Leistungsberichte sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2116 in Bezug auf die Governance im Bereich Daten und Interoperabilität, Aussetzungen von Zahlungen im Rahmen des jährlichen Leistungsabschlusses sowie Kontrollen und Sanktionen

Vorschlag für eine Verordnung
(COM 2025(0236) – C10-0086/2025 – 2025/0236(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 301
Norbert Lins, Dan-Ştefan Motreanu, Daniel Buda, Christine Schneider

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/2115
Anhang I

Vorschlag der Kommission	
Interventionskategorie(n)	Outputindikatoren
Zusammenarbeit (Artikel 77)	O.1 Anzahl der Projekte operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP)
Wissensaustausch und Verbreitung von Information (Artikel 78)	O.2 Anzahl der Beratungsmaßnahmen oder -einheiten für innovationsbezogene Unterstützung bezüglich der Ausarbeitung oder Durchführung von Projekten operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP)
Horizontaler Indikator	O.3 Anzahl der Begünstigten der GAP-Unterstützung
Einkommensgrundstützung (Artikel 21)	O.4 Anzahl der Hektar für Einkommensgrundstützung
Zahlungen an Kleinerzeuger (Artikel 28)	O.5 Anzahl der Begünstigten oder der Hektar für Zahlungen an Kleinerzeuger
Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (Artikel 30)	O.6 Anzahl der Hektar, für die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte gezahlt wird
Umverteilungseinkommensstützung (Artikel 29)	O.7 Anzahl der Hektar für Umverteilungseinkommensstützung
Öko-Regelungen (Artikel 31)	O.8 Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten für Öko-Regelungen
Risikomanagementinstrumente (Artikel 76)	O.9 Anzahl der Einheiten, die unter unterstützte Risikomanagementinstrumente der GAP fallen
Ergänzende Krisenzahlungen an Landwirte im Rahmen von Direktzahlungen (Artikel 41a)	***O.9a Anzahl der Landwirte, die ergänzende Krisenzahlungen im Rahmen von Direktzahlungen erhalten***
Krisenzahlungen an Landwirte im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums (Artikel 78a)	O.9b Anzahl der Landwirte, die Krisenzahlungen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums erhalten
Gekoppelte Einkommensstützung (Artikel 32)	O.10 Anzahl der Hektar, für die gekoppelte Einkommensstützung gezahlt wird
	O.11 Anzahl der Tiere, die gekoppelte Einkommensstützung erhalten

Naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen (Artikel 71)	O.12 Anzahl der Hektar, für die Unterstützung für Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Benachteiligungen gewährt wird, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Art des Gebiets
Gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben (Artikel 72)	O.13 Anzahl der Hektar, für die im Rahmen von Natura 2000 oder der Richtlinie 2000/60/EG Unterstützung gewährt wird
Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen (Artikel 70)	O.14 Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
	O.15 Anzahl der (forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
	O.16 Anzahl der Hektar oder sonstigen Einheiten, für die Erhaltungsverpflichtungen bezüglich Aufforstung und Agrarforstwirtschaft bestehen
	O.17 Anzahl der Hektar oder sonstigen Einheiten, für die eine Unterstützung für den ökologischen/biologischen Landbau gewährt wird
	O.18 Anzahl der Großvieheinheiten, für die Unterstützung für Tierwohl, Tiergesundheit oder verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen gewährt wird
	O.19 Anzahl der Vorhaben oder Einheiten zur Unterstützung genetischer Ressourcen
Investitionen (Artikel 73 und 74)	O.20 Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
	O.21 Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
	O.22 Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
	O.23 Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe

	O.24 Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten, Existenzgründungen im ländlichen Raum oder Unternehmensentwicklung von Kleinerzeugern (Artikel 75)	O.25 Anzahl der Junglandwirte, die Unterstützung für die Niederlassung erhalten
	O.26 Anzahl neuer Landwirte (ausgenommen unter O.25 gemeldete Junglandwirte), die Unterstützung für die Niederlassung erhalten
	O.27 Anzahl der Unternehmen im ländlichen Raum, die Unterstützung für eine Existenzgründung erhalten
	O.27a Anzahl der Kleinerzeuger, die Unterstützung für die Unternehmensentwicklung erhalten
Zusammenarbeit (Artikel 77)	O.28 Anzahl unterstützter Erzeugergruppierungen und -organisationen
	O.29 Anzahl der Begünstigten, die Unterstützung für die Teilnahme an offiziellen Qualitätsregelungen erhalten
	O.30 Anzahl unterstützter Vorhaben oder Einheiten für den Generationswechsel (ausgenommen Unterstützung für die Niederlassung)
	O.31 Anzahl unterstützter Strategien für lokale Entwicklung (LEADER) oder vorbereitender Maßnahmen
	O.32 Anzahl unterstützter anderer Vorhaben oder Einheiten der Zusammenarbeit (ausgenommen unter O.1 gemeldete EIP)
Wissensaustausch und Verbreitung von Information (Artikel 78)	O.33 Anzahl unterstützter Schulungs-, Beratungs- und Sensibilisierungmaßnahmen oder -einheiten
Horizontaler Indikator	O.34 Anzahl der Hektar, auf denen ökologische Verfahren angewendet werden (zusammenfassender Indikator für die tatsächliche Fläche, die der Konditionalität, Öko-Regelungen, land- und forstwirtschaftlichen Umwelt- und Klimabewirtschaftungsverpflichtungen unterliegt)
Interventionskategorien in bestimmten Sektoren (Artikel 47)	O.35 Anzahl unterstützter operationeller Programme
Interventionskategorien in bestimmten Sektoren (Artikel 47)	O.36 Anzahl unterstützter operationeller Programme

Interventionskategorien im Weinsektor (Artikel 58)	O.37 Anzahl der im Weinsektor unterstützten Maßnahmen oder Einheiten
Interventionskategorien im Bienenzuchtsektor (Artikel 55)	O.38 Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Bienenzucht

Geänderter Text	
Interventionskategorie(n)	Outputindikatoren
Zusammenarbeit (Artikel 77)	O.1 Anzahl der Projekte operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP)
Wissensaustausch und Verbreitung von Information (Artikel 78)	O.2 Anzahl der Beratungsmaßnahmen oder -einheiten für innovationsbezogene Unterstützung bezüglich der Ausarbeitung oder Durchführung von Projekten operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP)
Horizontaler Indikator	O.3 Anzahl der Begünstigten der GAP-Unterstützung
Einkommensgrundstützung (Artikel 21)	O.4 Anzahl der Hektar für Einkommensgrundstützung
Zahlungen an Kleinerzeuger (Artikel 28)	O.5 Anzahl der Begünstigten oder der Hektar für Zahlungen an Kleinerzeuger
Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (Artikel 30)	O.6 Anzahl der Hektar, für die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte gezahlt wird
Umverteilungseinkommensstützung (Artikel 29)	O.7 Anzahl der Hektar für Umverteilungseinkommensstützung
Öko-Regelungen (Artikel 31)	O.8 Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten für Öko-Regelungen
Risikomanagementinstrumente (Artikel 76)	O.9 Anzahl der Einheiten, die unter unterstützte Risikomanagementinstrumente der GAP fallen
Krisenzahlungen an Landwirte im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums (Artikel 78a)	O.9b Anzahl der Landwirte, die Krisenzahlungen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums erhalten
Gekoppelte Einkommensstützung (Artikel 32)	O.10 Anzahl der Hektar, für die gekoppelte Einkommensstützung gezahlt wird
	O.11 Anzahl der Tiere, die gekoppelte Einkommensstützung erhalten

Naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen (Artikel 71)	O.12 Anzahl der Hektar, für die Unterstützung für Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Benachteiligungen gewährt wird, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Art des Gebiets
Gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben (Artikel 72)	O.13 Anzahl der Hektar, für die im Rahmen von Natura 2000 oder der Richtlinie 2000/60/EG Unterstützung gewährt wird
Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen (Artikel 70)	O.14 Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
	O.15 Anzahl der (forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
	O.16 Anzahl der Hektar oder sonstigen Einheiten, für die Erhaltungsverpflichtungen bezüglich Aufforstung und Agrarforstwirtschaft bestehen
	O.17 Anzahl der Hektar oder sonstigen Einheiten, für die eine Unterstützung für den ökologischen/biologischen Landbau gewährt wird
	O.18 Anzahl der Großvieheinheiten, für die Unterstützung für Tierwohl, Tiergesundheit oder verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen gewährt wird
	O.19 Anzahl der Vorhaben oder Einheiten zur Unterstützung genetischer Ressourcen
Investitionen (Artikel 73 und 74)	O.20 Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
	O.21 Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
	O.22 Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
	O.23 Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe

	O.24 Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten, Existenzgründungen im ländlichen Raum oder Unternehmensentwicklung von Kleinerzeugern (Artikel 75)	O.25 Anzahl der Junglandwirte, die Unterstützung für die Niederlassung erhalten
	O.26 Anzahl neuer Landwirte (ausgenommen unter O.25 gemeldete Junglandwirte), die Unterstützung für die Niederlassung erhalten
	O.27 Anzahl der Unternehmen im ländlichen Raum, die Unterstützung für eine Existenzgründung erhalten
	O.27a Anzahl der Kleinerzeuger, die Unterstützung für die Unternehmensentwicklung erhalten
Zusammenarbeit (Artikel 77)	O.28 Anzahl unterstützter Erzeugergruppierungen und -organisationen
	O.29 Anzahl der Begünstigten, die Unterstützung für die Teilnahme an offiziellen Qualitätsregelungen erhalten
	O.30 Anzahl unterstützter Vorhaben oder Einheiten für den Generationswechsel (ausgenommen Unterstützung für die Niederlassung)
	O.31 Anzahl unterstützter Strategien für lokale Entwicklung (LEADER) oder vorbereitender Maßnahmen
	O.32 Anzahl unterstützter anderer Vorhaben oder Einheiten der Zusammenarbeit (ausgenommen unter O.1 gemeldete EIP)
Wissensaustausch und Verbreitung von Information (Artikel 78)	O.33 Anzahl unterstützter Schulungs-, Beratungs- und Sensibilisierungmaßnahmen oder -einheiten
Horizontaler Indikator	O.34 Anzahl der Hektar, auf denen ökologische Verfahren angewendet werden (zusammenfassender Indikator für die tatsächliche Fläche, die der Konditionalität, Öko-Regelungen, land- und forstwirtschaftlichen Umwelt- und Klimabewirtschaftungsverpflichtungen unterliegt)
Interventionskategorien in bestimmten Sektoren (Artikel 47)	O.35 Anzahl unterstützter operationeller Programme
Interventionskategorien in bestimmten Sektoren (Artikel 47)	O.36 Anzahl unterstützter operationeller Programme

Interventionskategorien im Weinsektor (Artikel 58)	O.37 Anzahl der im Weinsektor unterstützten Maßnahmen oder Einheiten
Interventionskategorien im Bienenzuchtsektor (Artikel 55)	O.38 Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Bienenzucht

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz mit der Streichung des Konzepts der ergänzenden Krisenzahlungen

Änderungsantrag 302
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/2115
Anhang I

Vorschlag der Kommission	
Interventionskategorie(n)	Outputindikatoren
Zusammenarbeit (Artikel 77)	O.1 Anzahl der Projekte operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP)
Wissensaustausch und Verbreitung von Information (Artikel 78)	O.2 Anzahl der Beratungsmaßnahmen oder -einheiten für innovationsbezogene Unterstützung bezüglich der Ausarbeitung oder Durchführung von Projekten operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP)
Horizontaler Indikator	O.3 Anzahl der Begünstigten der GAP-Unterstützung
Einkommensgrundstützung (Artikel 21)	O.4 Anzahl der Hektar für Einkommensgrundstützung
Zahlungen an Kleinerzeuger (Artikel 28)	O.5 Anzahl der Begünstigten oder der Hektar für Zahlungen an Kleinerzeuger
Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (Artikel 30)	O.6 Anzahl der Hektar, für die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte gezahlt wird
Umverteilungseinkommensstützung (Artikel 29)	O.7 Anzahl der Hektar für Umverteilungseinkommensstützung
Öko-Regelungen (Artikel 31)	O.8 Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten für Öko-Regelungen
Risikomanagementinstrumente (Artikel 76)	O.9 Anzahl der Einheiten, die unter unterstützte Risikomanagementinstrumente der GAP fallen

Ergänzende Krisenzahlungen an Landwirte im Rahmen von Direktzahlungen (Artikel 41a)	***O.9a Anzahl der Landwirte, die ergänzende Krisenzahlungen im Rahmen von Direktzahlungen erhalten***
Krisenzahlungen an Landwirte im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums (Artikel 78a)	O.9b Anzahl der Landwirte, die Krisenzahlungen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums erhalten
Gekoppelte Einkommensstützung (Artikel 32)	O.10 Anzahl der Hektar, für die gekoppelte Einkommensstützung gezahlt wird
	O.11 Anzahl der Tiere, die gekoppelte Einkommensstützung erhalten
Naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen (Artikel 71)	O.12 Anzahl der Hektar, für die Unterstützung für Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Benachteiligungen gewährt wird, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Art des Gebiets
Gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben (Artikel 72)	O.13 Anzahl der Hektar, für die im Rahmen von Natura 2000 oder der Richtlinie 2000/60/EG Unterstützung gewährt wird
Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen (Artikel 70)	O.14 Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
	O.15 Anzahl der (forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
	O.16 Anzahl der Hektar oder sonstigen Einheiten, für die Erhaltungsverpflichtungen bezüglich Aufforstung und Agrarforstwirtschaft bestehen
	O.17 Anzahl der Hektar oder sonstigen Einheiten, für die eine Unterstützung für den ökologischen/biologischen Landbau gewährt wird
	O.18 Anzahl der Großvieheinheiten, für die Unterstützung für Tierwohl, Tiergesundheit oder verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen gewährt wird
	O.19 Anzahl der Vorhaben oder Einheiten zur Unterstützung genetischer Ressourcen

Investitionen (Artikel 73 und 74)	O.20 Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
	O.21 Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
	O.22 Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
	O.23 Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
	O.24 Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten, Existenzgründungen im ländlichen Raum oder Unternehmensentwicklung von Kleinerzeugern (Artikel 75)	O.25 Anzahl der Junglandwirte, die Unterstützung für die Niederlassung erhalten
	O.26 Anzahl neuer Landwirte (ausgenommen unter O.25 gemeldete Junglandwirte), die Unterstützung für die Niederlassung erhalten
	O.27 Anzahl der Unternehmen im ländlichen Raum, die Unterstützung für eine Existenzgründung erhalten
	O.27a Anzahl der Kleinerzeuger, die Unterstützung für die Unternehmensentwicklung erhalten
Zusammenarbeit (Artikel 77)	O.28 Anzahl unterstützter Erzeugergruppierungen und -organisationen
	O.29 Anzahl der Begünstigten, die Unterstützung für die Teilnahme an offiziellen Qualitätsregelungen erhalten
	O.30 Anzahl unterstützter Vorhaben oder Einheiten für den Generationswechsel (ausgenommen Unterstützung für die Niederlassung)
	O.31 Anzahl unterstützter Strategien für lokale Entwicklung (LEADER) oder vorbereitender Maßnahmen
	O.32 Anzahl unterstützter anderer Vorhaben oder Einheiten der Zusammenarbeit (ausgenommen unter O.1 gemeldete EIP)
Wissensaustausch und Verbreitung von Information (Artikel 78)	O.33 Anzahl unterstützter Schulungs-, Beratungs- und Sensibilisierungmaßnahmen oder -einheiten

Horizontaler Indikator	O.34 Anzahl der Hektar, auf denen ökologische Verfahren angewendet werden (zusammenfassender Indikator für die tatsächliche Fläche, die der Konditionalität, Öko-Regelungen, land- und forstwirtschaftlichen Umwelt- und Klimabewirtschaftungsverpflichtungen unterliegt)
Interventionskategorien in bestimmten Sektoren (Artikel 47)	O.35 Anzahl unterstützter operationeller Programme
Interventionskategorien in bestimmten Sektoren (Artikel 47)	O.36 Anzahl unterstützter operationeller Programme
Interventionskategorien im Weinsektor (Artikel 58)	O.37 Anzahl der im Weinsektor unterstützten Maßnahmen oder Einheiten
Interventionskategorien im Bienenzuchtsektor (Artikel 55)	O.38 Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Bienenzucht

Geänderter Text	
Interventionskategorie(n)	Outputindikatoren
Zusammenarbeit (Artikel 77)	O.1 Anzahl der Projekte operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP)
Wissensaustausch und Verbreitung von Information (Artikel 78)	O.2 Anzahl der Beratungsmaßnahmen oder -einheiten für innovationsbezogene Unterstützung bezüglich der Ausarbeitung oder Durchführung von Projekten operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP)
Horizontaler Indikator	O.3 Anzahl der Begünstigten der GAP-Unterstützung
Einkommensgrundstützung (Artikel 21)	O.4 Anzahl der Hektar für Einkommensgrundstützung
Zahlungen an Kleinerzeuger (Artikel 28)	O.5 Anzahl der Begünstigten oder der Hektar für Zahlungen an Kleinerzeuger
Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (Artikel 30)	O.6 Anzahl der Hektar, für die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte gezahlt wird
Umverteilungseinkommensstützung (Artikel 29)	O.7 Anzahl der Hektar für Umverteilungseinkommensstützung
Öko-Regelungen (Artikel 31)	O.8 Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten für Öko-Regelungen
Risikomanagementinstrumente (Artikel 76)	O.9 Anzahl der Einheiten, die unter unterstützte Risikomanagementinstrumente der GAP fallen

Krisenzahlungen an Landwirte im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums (Artikel 78a)	O.9b Anzahl der Landwirte, die Krisenzahlungen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums erhalten
Gekoppelte Einkommensstützung (Artikel 32)	O.10 Anzahl der Hektar, für die gekoppelte Einkommensstützung gezahlt wird
	O.11 Anzahl der Tiere, die gekoppelte Einkommensstützung erhalten
Naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen (Artikel 71)	O.12 Anzahl der Hektar, für die Unterstützung für Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Benachteiligungen gewährt wird, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Art des Gebiets
Gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben (Artikel 72)	O.13 Anzahl der Hektar, für die im Rahmen von Natura 2000 oder der Richtlinie 2000/60/EG Unterstützung gewährt wird
Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen (Artikel 70)	O.14 Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
	O.15 Anzahl der (forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
	O.16 Anzahl der Hektar oder sonstigen Einheiten, für die Erhaltungsverpflichtungen bezüglich Aufforstung und Agrarforstwirtschaft bestehen
	O.17 Anzahl der Hektar oder sonstigen Einheiten, für die eine Unterstützung für den ökologischen/biologischen Landbau gewährt wird
	O.18 Anzahl der Großvieheinheiten, für die Unterstützung für Tierwohl, Tiergesundheit oder verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen gewährt wird
	O.19 Anzahl der Vorhaben oder Einheiten zur Unterstützung genetischer Ressourcen
Investitionen (Artikel 73 und 74)	O.20 Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe

	O.21 Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
	O.22 Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
	O.23 Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
	O.24 Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten, Existenzgründungen im ländlichen Raum oder Unternehmensentwicklung von Kleinerzeugern (Artikel 75)	O.25 Anzahl der Junglandwirte, die Unterstützung für die Niederlassung erhalten
	O.26 Anzahl neuer Landwirte (ausgenommen unter O.25 gemeldete Junglandwirte), die Unterstützung für die Niederlassung erhalten
	O.27 Anzahl der Unternehmen im ländlichen Raum, die Unterstützung für eine Existenzgründung erhalten
	O.27a Anzahl der Kleinerzeuger, die Unterstützung für die Unternehmensentwicklung erhalten
Zusammenarbeit (Artikel 77)	O.28 Anzahl unterstützter Erzeugergruppierungen und -organisationen
	O.29 Anzahl der Begünstigten, die Unterstützung für die Teilnahme an offiziellen Qualitätsregelungen erhalten
	O.30 Anzahl unterstützter Vorhaben oder Einheiten für den Generationswechsel (ausgenommen Unterstützung für die Niederlassung)
	O.31 Anzahl unterstützter Strategien für lokale Entwicklung (LEADER) oder vorbereitender Maßnahmen
	O.32 Anzahl unterstützter anderer Vorhaben oder Einheiten der Zusammenarbeit (ausgenommen unter O.1 gemeldete EIP)
Wissensaustausch und Verbreitung von Information (Artikel 78)	O.33 Anzahl unterstützter Schulungs-, Beratungs- und Sensibilisierungmaßnahmen oder -einheiten

Horizontaler Indikator	O.34 Anzahl der Hektar, auf denen ökologische Verfahren angewendet werden (zusammenfassender Indikator für die tatsächliche Fläche, die der Konditionalität, Öko-Regelungen, land- und forstwirtschaftlichen Umwelt- und Klimabewirtschaftungsverpflichtungen unterliegt)
Interventionskategorien in bestimmten Sektoren (Artikel 47)	O.35 Anzahl unterstützter operationeller Programme
Interventionskategorien in bestimmten Sektoren (Artikel 47)	O.36 Anzahl unterstützter operationeller Programme
Interventionskategorien im Weinsektor (Artikel 58)	O.37 Anzahl der im Weinsektor unterstützten Maßnahmen oder Einheiten
Interventionskategorien im Bienenzuchtsektor (Artikel 55)	O.38 Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Bienenzucht

Or. en

Änderungsantrag 303
Norbert Lins, Dan-Ştefan Motreanu, Daniel Buda, Christine Schneider

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/2115
Anhang II

Vorschlag der Kommission		
„Ergänzende Krisenzahlungen an Landwirte im Rahmen von Direktzahlungen	***Artikel 41a***	***8“***
Geänderter Text		
entfällt		

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz mit der Streichung des Konzepts der ergänzenden Krisenzahlungen

Änderungsantrag 304

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/2115
Anhang II

Vorschlag der Kommission		
„Ergänzende Krisenzahlungen an Landwirte im Rahmen von Direktzahlungen	***Artikel 41a***	***8“***
Geänderter Text		
entfällt		

Or. en

Änderungsantrag 305
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/2115
Anhang III

Vorschlag der Kommission		
„GLÖZ 1	Erhaltung von Dauergrünland ausgehend von dem Verhältnis von Dauergrünland zur landwirtschaftlichen Fläche auf Ebene des Landes, der Region, der Teilregion, der Gruppe von Betrieben oder des Betriebs gegenüber dem Referenzjahr 2018. Die maximale Verringerung gegenüber dem Referenzjahr beträgt 10 %.“	Allgemeine Bestimmung zum Schutz gegen die Umwandlung in andere landwirtschaftliche Nutzungen, um den Kohlenstoffbestand zu erhalten
Geänderter Text		
„GLÖZ 1	Erhaltung von Dauergrünland ausgehend von dem Verhältnis von Dauergrünland zur landwirtschaftlichen Fläche auf Ebene des Landes, der Region, der Teilregion, der Gruppe von Betrieben oder des Betriebs gegenüber dem Referenzjahr 2018.	Allgemeine Bestimmung zum Schutz gegen die Umwandlung in andere landwirtschaftliche Nutzungen, um den Kohlenstoffbestand zu erhalten

	Beibehaltung des Verhältnisses wie im Referenzjahr. “	

Or. en

Änderungsantrag 306
Tomáš Kubín, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III
Verordnung (EU) 2021/2115

Derzeitiger Wortlaut		
„GLÖZ 2	Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen“	Schutz kohlenstoffreicher Böden
Geänderter Text		
entfällt		

Or. en

Begründung

Die unflexiblen Anforderungen an die Bodenbedeckung im Rahmen von GLÖZ 5 und die komplexe Prüfung von Feuchtgebieten und Torfflächen im Rahmen von GLÖZ 2 schaffen übermäßigen Verwaltungsaufwand und Unsicherheit, die den regionalen agronomischen Bedingungen nicht angemessen sind.

Mit den Grundanforderungen an die Betriebsführung wird der Umweltschutz angemessen sichergestellt. Durch die Streichung von GLÖZ 2 und GLÖZ 5 wird die Konditionalität gestrafft und grundlegende Schutzmaßnahmen werden gewahrt.

Änderungsantrag 307
Tomáš Kubín, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III
Verordnung (EU) 2021/2115

Derzeitiger Wortlaut		
„GLÖZ 5	Bodenbearbeitung, Verringerung des Risikos der Bodenschädigung und -erosion, auch unter Berücksichtigung der Hangneigung“	Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen zur Begrenzung der Erosion
Geänderter Text		

entfällt

Or. en

Begründung

Die unflexiblen Anforderungen an die Bodenbedeckung im Rahmen von GLÖZ 5 und die komplexe Prüfung von Feuchtgebieten und Torfflächen im Rahmen von GLÖZ 2 schaffen übermäßigen Verwaltungsaufwand und Unsicherheit, die den regionalen agronomischen Bedingungen nicht angemessen sind.

Mit den Grundanforderungen an die Betriebsführung wird der Umweltschutz angemessen sichergestellt. Durch die Streichung von GLÖZ 2 und GLÖZ 5 wird die Konditionalität gestrafft und grundlegende Schutzmaßnahmen werden gewahrt.

Änderungsantrag 308
Christine Singer, Ciaran Mullooly, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III
Verordnung (EU) 2021/2115

Derzeitiger Wortlaut		
„GLÖZ 5	Bodenbearbeitung, Verringerung des Risikos der Bodenschädigung und -erosion, auch unter Berücksichtigung der Hangneigung“	Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen zur Begrenzung der Erosion
Geänderter Text		
„GLÖZ 5	Bodenbearbeitung, Verringerung des Risikos der Bodenschädigung und -erosion, auch unter Berücksichtigung der Hangneigung ***Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von den Einschränkungen der Bodenbearbeitung zulassen, wenn Schwarzbrachen im Winter aus pflanzengesundheitlichen Gründen wie der Bekämpfung von bodenbürtigen Schädlingen oder Krankheiten erforderlich sind.“***	Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen zur Begrenzung der Erosion

Or. en

Begründung

This amendment introduces a targeted and agronomically sound exception to GAEC 5. While the objective of erosion control remains fully valid, the current standard does not account for situations where temporary tillage – including winter black fallow – is essential for plant health and long-term soil function. In several Member States, farmers face increasing pressure from soil-borne diseases such as Stolbur and Syndrome Basses Richesses, particularly in arable crop rotations. In these cases, tillage practices such as late-season ploughing and maintaining bare soil over winter are well-established agronomic tools to break disease cycles. Preventing these measures altogether for the sake of formal erosion control undermines plant protection strategies, reduces yields, and may ultimately damage the resilience of farming systems. By allowing Member States to define limited, justified exceptions based on site-specific risk and agronomic need, this amendment ensures that erosion control objectives are preserved without imposing blanket restrictions. It strikes a better balance between environmental protection and practical crop management. Moreover, it provides legal clarity and flexibility for national administrations to adapt GAEC 5 to regional realities – without weakening the conditionality framework as a whole.

Änderungsantrag 309
Norbert Lins, Dan-Ştefan Motreanu, Daniel Buda, Christine Schneider, Céline Imart
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle 3 – Buchstabe c (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115
Anhang III

Ursprünglicher Text		
„GLÖZ 9	Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten ausgewiesen ist“	Erhaltung von Lebensräumen und Arten
Geänderter Text		
entfällt		

Or. en

Begründung

Die Anforderungen im Rahmen von GLÖZ 9 sind bereits weitgehend durch die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) 3 und 4 abgedeckt, mit denen die Vogelschutzrichtlinie und die Habitat-Richtlinie umgesetzt werden. In der Praxis spiegeln die zahlreichen von Landwirten eingereichten Anträge auf Ausnahmen in Bezug auf GLÖZ 9 den übermäßigen Verwaltungsaufwand wider, der dadurch entsteht, ohne dass ein Mehrwert für die Umwelt geschaffen würde.

Änderungsantrag 310
Norbert Lins, Dan-Ştefan Motreanu, Daniel Buda, Christine Schneider

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Ziffer II
Verordnung (EU) 2021/2115
Anhang XV – Tabelle 2

Vorschlag der Kommission		
Mitgliedstaat	***Kalenderjahr 2025*** ***Haushaltsjahr 2026***	***Kalenderjahr 2026*** ***Haushaltsjahr 2027***
Belgien	***23 109 073***	***23 109 073***
Bulgarien	***44 204 908***	***44 550 091***
Tschechien	***44 163 800***	***44 163 800***
Dänemark	***37 532 053***	***37 532 053***
Deutschland	***240 322 208***	***240 322 208***
Estland	***11 606 987***	***11 721 416***
Irland	***59 916 905***	***59 916 905***
Griechenland	***97 944 546***	***97 944 546***
Spanien	***236 406 847***	***236 698 831***
Frankreich	***348 749 624***	***348 525 624***
Kroatien	***26 883 106***	***26 883 106***
Italien	***198 898 021***	***198 898 021***
Zypern	***2 856 722***	***2 856 722***
Lettland	***19 035 724***	***19 239 157***
Litauen	***31 986 340***	***32 328 319***
Luxemburg	***1 802 339***	***1 802 339***
Ungarn	***66 402 173***	***66 402 173***
Malta	***983 141***	***983 141***
Niederlande	***31 626 028***	***31 626 028***
Österreich	***47 904 264***	***47 904 264***
Polen	***178 991 434***	***180 238 787***
Portugal	***46 862 409***	***47 213 771***
Rumänien	***118 763 481***	***119 865 804***
Slowenien	***9 668 010***	***9 668 010***

Slowakei	***26 787 322***	***26 861 360***
Finnland	***35 101 491***	***35 174 233***
Schweden	***35 939 120***	***35 948 246“***
Geänderter Text		
entfällt		

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz mit der Streichung des Konzepts der ergänzenden Krisenzahlungen

Änderungsantrag 311
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Ziffer II
Verordnung (EU) 2021/2115
Anhang XV – Tabelle 2

Vorschlag der Kommission		
Mitgliedstaat	***Kalenderjahr 2025*** ***Haushaltsjahr 2026***	***Kalenderjahr 2026*** ***Haushaltsjahr 2027***
Belgien	***23 109 073***	***23 109 073***
Bulgarien	***44 204 908***	***44 550 091***
Tschechien	***44 163 800***	***44 163 800***
Dänemark	***37 532 053***	***37 532 053***
Deutschland	***240 322 208***	***240 322 208***
Estland	***11 606 987***	***11 721 416***
Irland	***59 916 905***	***59 916 905***
Griechenland	***97 944 546***	***97 944 546***
Spanien	***236 406 847***	***236 698 831***
Frankreich	***348 749 624***	***348 525 624***
Kroatien	***26 883 106***	***26 883 106***
Italien	***198 898 021***	***198 898 021***
Zypern	***2 856 722***	***2 856 722***

Lettland	***19 035 724***	***19 239 157***
Litauen	***31 986 340***	***32 328 319***
Luxemburg	***1 802 339***	***1 802 339***
Ungarn	***66 402 173***	***66 402 173***
Malta	***983 141***	***983 141***
Niederlande	***31 626 028***	***31 626 028***
Österreich	***47 904 264***	***47 904 264***
Polen	***178 991 434***	***180 238 787***
Portugal	***46 862 409***	***47 213 771***
Rumänien	***118 763 481***	***119 865 804***
Slowenien	***9 668 010***	***9 668 010***
Slowakei	***26 787 322***	***26 861 360***
Finnland	***35 101 491***	***35 174 233***
Schweden	***35 939 120***	***35 948 246“***
Geänderter Text		
entfällt		

Or. en

Änderungsantrag 312
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV
Verordnung (EU) 2021/2115

Derzeitiger Wortlaut			
Bereiche	**Anwendbare Gesetzgebung**	**Rechtlicher Rahmen**	**Anforderungen**
Beschäftigung	Transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen Richtlinie (EU) 2019/1152	Artikel 3	Arbeitsbedingungen sind schriftlich festzulegen („Arbeitsvertrag“)
		Artikel 4	Landwirtschaftliche Beschäftigung muss einem Arbeitsvertrag unterliegen

		Artikel 5	Bereitstellung des Arbeitsvertrags innerhalb der ersten sieben Arbeitstage
		Artikel 6	Änderungen am Arbeitsverhältnis sind Gegenstand von Dokumenten
		Artikel 8	Probezeit
		Artikel 10	Bedingungen bezüglich der Mindestvorhersehbarkeit der Arbeit
		Artikel 13	Pflichtfortbildungen
Gesundheitsschutz und Sicherheit	Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer Richtlinie 89/391/EWG	Artikel 5	Allgemeine Bestimmungen über die Verpflichtung des Arbeitgebers, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer zu sorgen
		Artikel 6	Allgemeine Verpflichtung des Arbeitgebers, die Maßnahmen zu ergreifen, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz notwendig sind, auch zur Gefahrenverhütung sowie zur Information und Unterweisung
		Artikel 7	Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung: Benennung eines oder mehrerer Arbeitnehmer, der bzw. die mit Maßnahmen im Sinne der Gesundheit und der Sicherheit betraut ist bzw. sind, oder Hinzuziehung zuständiger außerbetrieblicher Dienste
		Artikel 8	Verpflichtung des Arbeitgebers zu Maßnahmen der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer
		Artikel 9	Verpflichtungen des Arbeitsgebers in Bezug auf die Bewertung von Gefahren sowie Schutzmaßnahmen und Schutzmittel, die Erfassung von und die Berichterstattung über Arbeitsunfälle
		Artikel 10	Information der Arbeitnehmer über die Gefahren für Sicherheit und

			Gesundheit sowie die Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung
		Artikel 11	Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer bei Gesprächen zu allen Fragen betreffend die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz
		Artikel 12	Verpflichtung des Arbeitgebers, dafür zu sorgen, dass Arbeitnehmer ausreichende und angemessene Unterweisung über Sicherheit und Gesundheitsschutz erhalten
	Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch die Arbeitnehmer Richtlinie 2009/104/EG	Artikel 3	Allgemeine Verpflichtungen in Bezug auf die Eignung der Arbeitsmittel für die jeweiligen Arbeiten, sodass bei der Benutzung die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleistet sind
		Artikel 4	Vorschriften bezüglich Arbeitsmitteln: müssen der Richtlinie und festgelegten Mindestvorschriften entsprechen und entsprechend zu warten sein
		Artikel 5	Überprüfung der Arbeitsmittel – die nach der Montage einer Überprüfung zu unterziehen sind sowie Gegenstand regelmäßiger Überprüfungen durch hierzu befähigte Personen sind
		Artikel 6	Spezifisch gefährliche Arbeitsmittel sind den hierzu beauftragten Personen vorzubehalten, und Durchführung aller Instandsetzungs-, Umbau-, Instandhaltungsarbeiten durch eigens hierzu befugte Arbeitnehmer
		Artikel 7	Ergonomie und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
		Artikel 8	Bereitstellung angemessener Informationen und gegebenenfalls Betriebsanleitungen für die bei der

			Arbeit benutzten Arbeitsmittel für die Arbeitnehmer
		Artikel 9	Angemessene Unterweisung der Arbeitnehmer
Geänderter Text			
entfällt			

Or. en

Begründung

Die Bestimmung über die soziale Konditionalität wird gestrichen, da ihre Umsetzung aus praktischer Sicht schwierig ist und einen erheblichen Verwaltungsaufwand für die Hilfe bei Zahlungen mit sich bringt. Die wirksame Anwendung der sozialen Konditionalität hängt unmittelbar von den Tätigkeiten der öffentlichen Stellen ab, die für die Umsetzung der Rechtsvorschriften in den Bereichen Arbeit und Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zuständig sind – diese Bereiche fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Zahlstellen.